

FEINDE DER Gesellschaft

EINE REPORTAGE VON TONY JUNGBLUT

Die Rolle des Untersuchungsgerichtes in der forensischen Praxis ist uns nicht zuletzt aus den zahlreichen Zeitungsmeldungen bekannt, in denen in lakonischer Form die Tätigkeit dieses wichtigen Fahndungszweiges erwähnt wird. Er greift ein in das symmetrische Getriebe des Justizapparates, arbeitet dort mit kühler Ruhe und Konsequenz an der Klärung und Erforschung eines Verbrechens oder Vergehens: Mittelpunkt einer jeden Voruntersuchung bildet der Untersuchungsrichter.

Und doch kann man beim Untersuchungsgericht eigentlich zwei Gebiete unterscheiden: die Tätigkeit im Arbeitszimmer, wo Verhöre und Konfrontationen vorgenommen werden, und diejenige am Tatort. Gibt das erstere dem Untersuchungsrichter die Möglichkeit, sich praktisch der forensischen Psychologie zu bedienen, so beansprucht die letztere jedenfalls seine wissenschaftliche Schulung und die Inanspruchnahme seiner polizeitechnischen Einrichtungen in weitestem Sinne.

Nachstehend veröffentliche ich zwei Interviews mit den Herren Salentiny und Müller, Untersuchungsrichter des Bezirkes Luxemburg. Nachdem Herr Jules Salentiny einige Zeit als 1. Untersuchungsrichter fungiert hat, ist er zum Obergerichtsrat ernannt worden. An seine Stelle ist der bisherige 2. Untersuchungsrichter Hr. Aloyse Müller getreten, während Hr. Charles Eydt zum 2. Untersuchungsrichter ernannt worden ist. Während ich Hr. Müller um ein Interview über die Tätigkeit des Untersuchungsgerichtes am Tatort bat, gewährte mir ebenfalls Hr. Salentiny ein Interview über seine Tätigkeit als Untersuchungsrichter im Arbeitszimmer.

Untersuchungsgericht

Es spricht Obergerichtsrat Jules Salentiny:

«In der Regel wird der Untersuchungsrichter von der Staatsanwaltschaft mit der Untersuchung von Straftaten befaßt — mit Ausnahme vom flagrant délit, wo er aus eigenem Ermessen handelt — um mit Hilfe von Sachverständigen und gerichtlichen Beamten den Tatbestand aufzunehmen. Es untersteht seiner Befugnis, einen Vorführungs- resp. Verwahrbefehl zu erlassen, denn von dem Augenblick an, wo er mit der Untersuchung des Verbrechens betraut ist, ist er der maßgebende Leiter der Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung. Einen Haftbefehl indessen kann er nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Staatsanwalt oder seinem Substitut erlassen.»

— Möchten Sie mir einige Worte über jene Zeitgenossen sagen, die man die «Beschuldigten» nennt? —

«Ich will mich gedrängt fassen. Neun Zehntel leugnen alles glattweg und blindlings, und wenn sie sich durch Sachverständigenberichte, Zeugenbeweise oder sonstige Tatsachen überführt sehen, geben sie stückweise nach. Charakteristisch für den Beschuldigten ist jedenfalls seine Gemütsverfassung. Die meisten tragen ein schüchternes Wesen zur Schau, dessen Echtheit allerdings dahingestellt sein mag. Wenn sie sich überführt wissen, bringen sie die mannigfaltigsten Entschuldigungsgründe vor, und Phrasen wie: «Ich war betrunken, wußte nicht mehr, was ich tat» oder: «Ich muß wie verrückt, wie von Sinnen gewesen sein» sind alltäglich. Wie oft allerdings stellt es sich heraus, daß der eine aus Leichtsinn, der andere aus Amoralität gehandelt hat; neun Zehntel von ihnen tragen Bedauern zur Schau.

Unsere Gesetzgebung, in specie die kontradiktorische Untersuchung, bietet dem Beschuldigten alle Garantien, daß er seine Untersuchung überwachen und die Vorteile zu seiner Verteidigung wahrnehmen kann. Er darf sich von seinem Verteidiger assistieren lassen; ist er mittellos, so wird ihm ein Verteidiger zur Verfügung gestellt. Es ist vielleicht nicht allgemein bekannt, daß die Officialverteidiger für diese Dienste nicht entschädigt werden. Dem Beschuldigten ist es anheimgestellt, Zeugen nam-



Photo B. Kutter

haft zu machen, die zur Aufklärung der Tat beitragen können; das Verhör dieser Zeugen ist jedoch dem eigenen Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen. Sind Sachverständige im Verfahren tätig, so kann auf Wunsch des Beschuldigten ein von ihm bezeichneter Sachverständiger herangezogen werden. Dieser ist berechtigt, allen Handlungen beizuwohnen und hat das Recht, an die vom Untersuchungsrichter ernannten Sachverständigen etwaige Ersuchen zu stellen.»

— Welche Erfahrungen haben Sie auf dem glitschigen Gebiete der Zeugenaussagen gemacht? —

«Zeugen irren sich öfters, als daß sie richtig und bewußt lügen. Meineide sind selten, aber falsche Zeugenaussagen sehr zahlreich. Zeugenaussagen über eine gehörte Unterhaltung, also über das, was ein Zeuge gehört haben soll, sind die unsichersten von allen. So gut wie ein Rechtsanwalt oder ein Richter nach ein paar Tagen nur mehr den Sinn eines Plaidoyers wiedergeben kann, sich aber nicht mehr bestimmter Ausdrücke entsinnt, so ist es den Durchschnittsmenschen, aus denen sich das Gros der Zeugen zusammensetzt, noch viel schwerer. Naturgemäß, und nicht selten unbewußt, wird ein Zeuge bei seiner Aussage von der Sympathie oder Antipathie, die er für den Beschuldigten hegt, beeinflußt. Desgleichen faßt er auch das Gesagte ent-